



Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Achtung: Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird es nicht angenommen (*siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der folgendes vorsieht: „Alle Informationen, auf die oben in Absatz 1 (d) bis (f) Bezug genommen wird und die in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars anzugeben sind [*Darlegung des Sachverhalts, geltend gemachte Verletzungen und Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen*], müssen ausreichend sein, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.“

Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

A. Beschwerdeführer (Einzelperson)

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt B aus.

1. Familienname

2. Vorname(n)

3. Geburtsdatum

1	0	1	0	1	9	8	4	z. B. 27/09/2012
T	T	M	M	J	J	J	J	

4. Staatsangehörigkeit

5. Anschrift

6. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

7. Email (falls vorhanden)

8. Geschlecht

- männlich
 weiblich

B. Beschwerdeführer (Organisation)

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist.

9. Bezeichnung

10. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

11. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

								z. B. 27/09/2012
T	T	M	M	J	J	J	J	

12. Zweck/Aktivität

13. Eingetragene Anschrift

14. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

15. Email

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers

Wenn der Beschwerdeführer nicht vertreten wird, bitte weiter in Abschnitt D.

Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter/Vertreter einer Organisation

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie einen Beschwerdeführer vertreten, aber *kein Rechtsanwalt sind*.

Geben Sie in diesem Feld an, in welcher Eigenschaft Sie den Beschwerdeführer vertreten oder in welcher Beziehung oder offiziellen Funktion Sie für eine Organisation handeln.

16. Eigenschaft / Beziehung / Funktion

17. Familienname

18. Vorname(n)

19. Staatsangehörigkeit

20. Anschrift

21. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

22. Fax

23. Email

Rechtsanwalt

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie den Beschwerdeführer *als Rechtsanwalt* vertreten.

24. Familienname

25. Vorname(n)

26. Staatsangehörigkeit

27. Anschrift

28. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

29. Fax

30. Email

Vollmacht

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift ermächtigen, in seinem Namen zu handeln (siehe Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars).

Hiermit bevollmächtige ich die genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

31. Unterschrift des Beschwerdeführers

32. Datum

1	2	0	1	2	0	1	5	z. B. 27/09/2012
T	T	M	M	J	J	J	J	

D. Staat(en), gegen den/die sich die Beschwerde richtet

33. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien | <input type="checkbox"/> ITA - Italien |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich | <input type="checkbox"/> LUX - Luxemburg |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidschan | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegowina | <input type="checkbox"/> MKD - „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ |
| <input type="checkbox"/> CHE - Schweiz | <input type="checkbox"/> MLT - Malta |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande |
| <input type="checkbox"/> DEU - Deutschland | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark | <input type="checkbox"/> POL - Polen |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland | <input type="checkbox"/> SVN - Slowenien |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland | <input checked="" type="checkbox"/> UKR - Ukraine |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island | |

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist (siehe Artikel 35 Absatz 1 der Konvention) müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G) (Artikel 47 Absatz 2 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Beschwerdeführer kann seine Angaben auf einem dem Beschwerdeformular beigefügten gesonderten Dokument ergänzen, das 20 Seiten nicht überschreiten darf (Artikel 47 Absatz 2 (b) der Verfahrensordnung); von der Begrenzung der Seitenzahl ausgenommen sind Kopien von Dokumenten und Entscheidungen.

E. Darlegung des Sachverhalts

34.

Die Beschwerdeführerin ist deutsche Staatsbürgerin. Sie ist die Tochter des am 17. Juli 2014 verstorbenen Wilhelmus Theodorus Maria Grootsholten (geb. am 15. Oktober 1960).

Theodorus Grootsholten war Passagier auf dem Flug MH17. Das Flugzeug der Fluggesellschaft Malaysia Airlines, eine Boeing 777, startete am 17. Juli 2014 um etwa 10:30 Ortszeit vom Amsterdamer Schipol Airport mit 283 Passagieren und 15 Crew-Mitgliedern an Bord. Auf dem Weg nach Kuala Lumpur/Malaysia kreuzte es den ukrainischen Luftraum auf Flugfläche 330 (etwa 33.000 Fuß oder gut 10.000 m). Zu dieser Zeit war der Luftraum über dem östlichen Teil der Ukraine von der ukrainischen Flugsicherung (UkSATSE) zwischen Flugfläche 260 und Flugfläche 320 (bis zu einer Höhe von etwa 32.000 Fuß oder 9750 m) wegen Feindseligkeiten zwischen bewaffneten Gruppen und den ukrainischen Streitkräften gesperrt. Um etwa 13:20 Uhr stürzte das Flugzeug über der östlichen Ukraine (bei Hrabove) ab. Alle Personen an Bord starben, so auch der Vater der Beschwerdeführerin.

Die Crew war vorschriftsmäßig lizenziert und das Luftfahrzeug war lufttüchtig. Die Auswertung des Cockpit Voice Recorders (CVR) und des Flight Data Recorders (FDR) ergaben keine Hinweise auf akustische Warnsignale oder Fehlfunktionen vor dem Absturz, ebensowenig die Unterhaltung der Cockpit-Besatzung. Die Flugsicherung hatte keine Notrufe erhalten.

Die festgestellte Beschädigung am Rumpf und im Cockpitbereich deutet auf Einschläge einer großen Anzahl von Objekten hin, die das Luftfahrzeug von außen trafen. Das Luftfahrzeug brach infolge dieser Einschläge in der Luft auseinander.

Anmerkung: Die Sachverhaltsschilderung beruht im Wesentlichen auf den Feststellungen der englischen Fassung des vorläufigen Untersuchungsberichts der zuständigen Flugunfalluntersuchungsstelle (Dutch Safety Board: Preliminary report / Crash involving Malaysia Airlines Boeing 777-200 Flight MH17)

- siehe Anlage 1 -.

Soweit auf andere Quellen Bezug genommen wird, sind diese im Text an der entsprechenden Stelle genannt. Gleichzeitig wird jeweils Beweis durch entsprechende Zeugenvernehmung beantragt.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

35.

- intentionally left blank -

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

36.

- intentionally left blank -

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerdes

37. Geltend gemachte Artikel

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1

Artikel 41

Erläuterung

Die Ukraine hat die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) am 11. September 1997 ratifiziert und damit "allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte" zugesichert. Zu diesen Rechten gehört insbesondere das in Artikel 2 niedergelegte "Recht auf Leben". Die Beschwerdeführerin als Tochter des Getöteten ist als sog. indirektes Opfer beschwerdebefugt (so die Rechtsprechung des EGMR, vgl. etwa McCann and Others v. the United Kingdom).

Nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK darf niemand absichtlich getötet werden.

Eine der in diesem Artikel aufgeführten Ausnahmen ist vorliegend nicht gegeben.

Der Tatbestand des Artikels 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK ist hier erfüllt:

1. Der Vater der Beschwerdeführerin ist getötet worden.

2. Der Tod ist durch pflichtwidriges Unterlassen der ukrainischen Regierung verursacht worden. Sie hat entgegen ihrer Rechtspflicht den Luftraum nicht bis zur Reiseflughöhe gesperrt.

3. Die ukrainische Regierung hat auch absichtlich gehandelt, indem sie billigend in Kauf genommen hat, dass durch ihr pflichtwidriges Unterlassen Menschen getötet wurden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen auf dem beigegeführten Beiblatt 1 verwiesen.

Es wird beantragt, der Beschwerdeführerin eine gerechte Entschädigung zuzusprechen (Artikel 41 EMRK). Die Beschwerdeführerin hält eine Million USD für angemessen und notwendig. Dies aus zwei Gründen: Zum einen muss die Höhe der Entschädigung das Ungeheuerliche der Tat reflektieren, das darin liegt, unschuldige Menschen, die sich im Vertrauen auf die Funktionsfähigkeit der Zivilluftfahrt und das Verantwortungsbewusstsein der beteiligten Staaten (zumal wenn diese der EMRK beigetreten sind) in die Obhut eines für sie anonymen Apparats begeben haben, auf dem Altar bloßer finanzieller Interessen zu opfern. Der geldwerte Vorteil, der mit der Nichtsperrung des Luftraums verbunden ist (wegen der Einnahmen aus den Überfluggebühren in Millionenhöhe täglich), muss negativ ausgeglichen werden, damit es für Staaten nicht künftig attraktiv ist, eine kalte Kalkulation mit Menschenleben vorzunehmen. Hiermit hängt der zweite Grund eng zusammen: Wenn sich die Weltgemeinschaft künftig nicht mehr darauf verlassen kann, dass Staaten ihren Luftraum in bestimmten Krisensituationen sperren, dann führt das angesichts der zunehmenden Zahl vergleichbarer Konstellationen zum Kollabieren eines globalen Luftverkehrs. Die Verhinderung weiterer derartiger Menschenrechtsverletzungen kann nur mit einer fühlbaren Entschädigung erreicht werden.